

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2467 074

- 44

Gesetz: BEG §§ 4, Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a

Rechtssatz: Zur Begründung des Anspruchs auf Entschädigung genügt es, daß der Verfolgte am 31. Dezember 1952 einen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt hat. Ist diese Voraussetzung gegeben, so bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob der Verfolgte auch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des BEG hatte.

Aktenzeichen: IV ZR 286/57

Urteil des BGH vom 14. Februar 1958 OLG Oldenburg

Verkündet
am 14. Febr. 1958
[redacted], Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kraftfahrers Johann G [redacted], I [redacted] (Ems),
W [redacted]straße [redacted],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], O [redacted]
(O [redacted]) -

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 12. Februar 1958 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und
Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Ferienzivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 16. Juli 1957
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen, das auch über die Kosten des
Revisionsrechtszuges zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1906 geborene Kläger ist nach Geburt und Nationalität Holländer. Er behauptet, aus politischen Gründen im September 1941 in Holland durch den deutschen Sicherheitsdienst festgenommen und am 19. Januar 1942 von einem Feldkriegsgericht des Befehlshabers im Luftgau Holland wegen Feindbegünstigung zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurteilt worden zu sein, die er bis zu seiner Befreiung am 15. Mai 1945 teilweise verbüßt habe.

Der Kläger hat eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und im beruflichen Fortkommen verlangt. Er hat Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für eine Freiheitsentziehung von 43 Monaten eine Haftentschädigung in Höhe von 6.450,- DM zu zahlen und ihm Schadensersatz wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu gewähren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er nur noch die Zahlung der Haftentschädigung verlangt, wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat auf Grund des Beweisbeschlusses vom 7. Mai 1957 den Kläger als Partei und den Angestellten Stephany als Zeugen eidlich darüber vernommen, seit wann und unter welchen Umständen der Kläger in Lingen gewohnt und gearbeitet hat. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist von den Parteien vorgetragen worden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Entschädigungsanspruch wegen Haftentschädigung weiter.



Entscheidungsgründe:

1. Da beide Parteien im Verhandlungstermin am 12. Februar 1958 nicht erschienen sind, war gemäß § 209 Abs. 3 BEG eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen, nachdem beide Parteien in der Ladung auf diese gesetzliche Möglichkeit hingewiesen waren.

2. In der Sache selbst muß die Revision des Klägers dazu führen, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das Berufungsgericht hat die Klage des Klägers deshalb als unbegründet angesehen, weil es die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a BEG verneint hat. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verfolgte am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt hat. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Kläger am Stichtag in diesem Bereich weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hatte. Diese Rechtsauffassung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger am Stichtag seinen Wohnsitz bereits in Lingen hatte, denn die Begründung des Wohnsitzes geschieht durch ständige Niederlassung, d.h. durch Aufenthaltsnahme mit dem rechtsgeschäftlichen Willen, nicht nur vorübergehend am Ort der Niederlassung zu bleiben und ihn zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Zu Unrecht legt das Berufungsgericht entscheidenden Wert darauf, daß der Kläger am Stichtag in Enschede in Holland polizeilich gemeldet war, daß er bei seiner Eheschließung am 25. Juli 1953 sich als "wohnhafte in Enschede (Holland)" bezeichnete, daß er sich am 26. Dezember 1953 in Holland polizeilich abmeldete und sich erst am 28. Dezember 1953 in Lingen als von

"Enschede, Rennbahnstraße 21, kommend", anmeldete. Für die Begründung des Wohnsitzes kommt es auf die polizeiliche An- und Abmeldung ebensowenig an, wie darauf, ob sich die in Frage kommende Person rechtmäßig an einem bestimmten Ort niederläßt. Entscheidend ist allein der Zeitpunkt der tatsächlichen Wohnsitznahme, vorausgesetzt nur, daß der Wohnungsnehmende den Willen hat, an dem Ort seiner Niederlassung zu bleiben und diesen Ort zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Es kann zweifelhaft sein, ob der Kläger diese Voraussetzungen mit der Anmietung des Zimmers in Lingen im Jahre 1951 erfüllt hat. Diese Zweifel können sich insbesondere daraus ergeben, daß der Kläger bis zum Dezember 1953 bei einem holländischen, in Holland ansässigen Omnibusbetrieb als Kraftfahrer angestellt war, seinen Lohn wöchentlich in Holland in holländischen Gulden ausgezahlt erhielt und täglich von Lingen nach Enschede fuhr, wo er sich während der Dauer der Arbeitszeit der dort tätigen Arbeiterinnen aufhielt und von wo er erst nach Beendigung der Arbeitszeit wieder nach Lingen zurückkehrte.

3. Es bedarf jedoch keiner abschließenden Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Kläger im Hinblick auf die Art seiner Beschäftigung seinen Wohnsitz am Stichtag in Lingen bereits genommen hatte oder ob dies erst im Zeitpunkt seiner Verheiratung der Fall war. Denn in jedem Falle hatte der Kläger, seitdem er im Jahre 1951 in Lingen ein Zimmer gemietet hatte, dort seinen dauernden Aufenthalt. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß er seine Wohnung in Enschede zu diesem Zeitpunkt aufgegeben hatte. Die Vorschrift des § 185 Abs. 6 BEG, daß durch den dauernden Aufenthalt nur in Ermangelung eines Wohnsitzes eine örtliche Zuständigkeit begründet wird, hat nur verfahrensrechtliche Bedeutung für die Frage, welche Entschädigungsbehörde für die Anmeldung und die Entscheidung über die Ansprüche nach dem Gesetz zuständig ist. Für die Entschei-

dung der Frage, ob der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 4 BEG besteht, reicht es aus, daß der Kläger entweder seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hatte.

4. Da das Berufungsgericht bisher sachlich über den Entschädigungsanspruch des Klägers nicht entschieden hat, war der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht davon auszugehen haben, daß der Kläger mit Recht seinen Entschädigungsanspruch gegen das beklagte Land richtet.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden